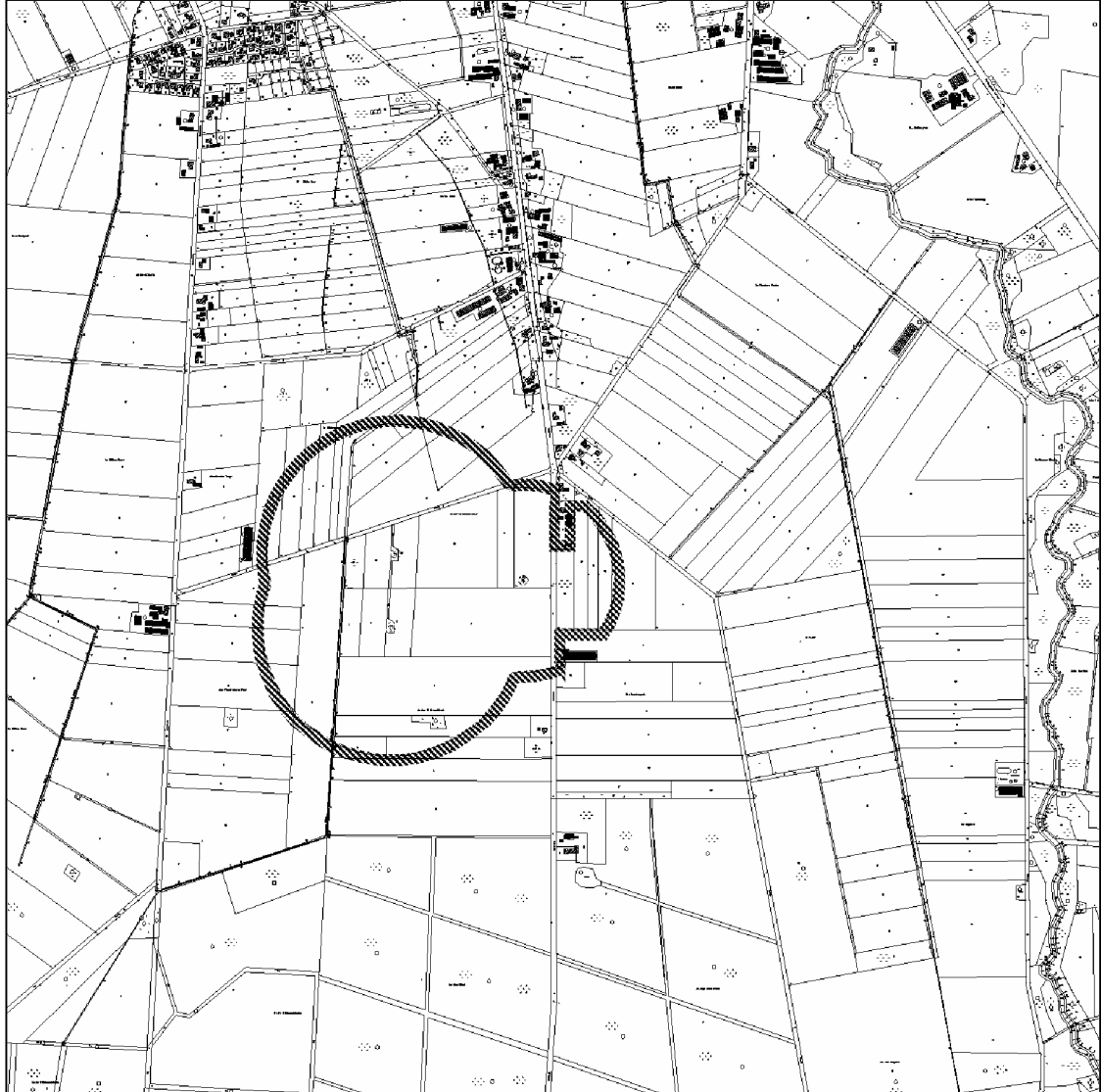


STADT FRIESOYTHE



BEBAUUNGSPLAN AB 14 „NEUVREES, FELDSTRASSE“

BEGRÜNDUNG

Entwurf für den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
2.	Kartengrundlage und Lage des Geltungsbereiches	3
3.	Planerische Vorgaben	4
3.1	Regional- und Landesplanung.....	4
3.2	Flächennutzungsplanung und sonstige Planungen	4
3.3	Landschaftsplanung	5
4.	Bisherige Nutzungen und deren Entwicklung.....	6
5.	Belange der Denkmalpflege.....	7
6.	Plankonzeption	8
6.1	Immissionsvorsorge	8
6.2	Entwicklung der Windenergienutzung	8
6.3	Schutz des verbliebenen Aussenbereichs vor weiterer Zersiedelung und Geruchsbelastung	9
6.4	Textliche Festsetzungen gem. BauGB (2007) und BauNVO (1990)	11
7.	Erschliessung / Ver- und Entsorgung / Wasser / Abfall / Altlasten.....	12
7.1	Verkehrerschliessung / Ver- und Entsorgungsanlagen	12
7.2	Wasser- und Bodenschutz / Wasser- und Abfallwirtschaft.....	12
8.	Eingriffsregelung.....	13
9.	Umweltbericht.....	14
9.1	Einleitung	14
9.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele dieser Planung	14
9.1.2	Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze sowie Fachplanungen und ihre Bedeutung für diese Planung	14
9.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
9.2.1	Bestand und Bewertung.....	15
9.2.1.1	Schutzgut Mensch	15
9.2.1.2	Schutzgüter des Komplexes Natur und Landschaft	15
9.2.1.3	Schutzgüter des Komplexes Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
9.2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
9.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	17
9.2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	17
9.2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	17
9.2.3	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	17
9.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
9.3	Zusätzliche Angaben.....	18
9.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	18
9.3.2	Beschreibung der Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen („Monitoring“).....	18
9.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

1. ALLGEMEINES

Die Außenbereiche der Ortschaften Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel wurden in den Jahren 2003 bis 2005 größtenteils mit insgesamt 12 Außenbereichsbebauungsplänen zum Schutz des Außenbereiches vor erheblicher Zersiedelung überplant (AB 1 bis AB 12); gleichzeitig wurde damit die mögliche Neuansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen gesteuert und auf einzelne Flächen begrenzt.

Von der Überplanung wurden seinerzeit 3 zusammenhängende Bereiche ausgenommen, die durch die vorhandenen Windenergieanlagen bereits als vergleichsweise stärker zersiedelt anzusehen waren und in denen das Landschaftsbild bereits vergleichsweise stärker beeinträchtigt ist.

Wie die Entwicklung der Bauanträge und Baugenehmigungen seit dieser Zeit zeigt, drängen viele Ansiedlungsvorhaben für neue Intensivtierhaltungsanlagen nunmehr in diese Bereiche. Außerdem werden durch die vorhandene und potenziell weiter ansteigende Menge von Tierhaltungsanlagen so hohe Immissionsbelastungen in den umliegenden Siedlungslagen und den hier ausgewiesenen Baugebieten erreicht, dass weitere städtebauliche Entwicklungen dort kaum noch möglich sind.

Es ist daher erforderlich, durch Bebauungspläne (AB 13, AB 14 und AB 15) die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen auch in den bisher nicht überplanten Bereichen zu steuern. Schließlich ist es erforderlich auch in diesen Bereichen den verbliebenen noch unverbauten Außenbereich vor weiterer Zersiedelung zu schützen, da hier die Entwicklung sonst zu einer städtebaulich nicht vertretbaren Konzentration baulicher Anlagen führen wird.

Zur Sicherung der Planungsziele sind Veränderungssperren wirksam geworden.

Begleitend zur Bauleitplanung wurde für die gesamten Ortslagen der Ortschaften Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel ein flächendeckendes Immissionskataster zur Darstellung der Immissionssituation durch den TÜV Nord erstellt.

Die Stadt Friesoythe hat daher beschlossen, den Bebauungsplan AB 14 „Neuvrees, Feldstraße“ aufzustellen; dies geschieht aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 2 und des § 10 BauGB, jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.

Da der Bebauungsplan nicht alle gem. § 30 BauGB erforderlichen Festsetzungen trifft, sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und außerdem den Regelungen des § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich, genügen.

2. KARTENGRUNDLAGE UND LAGE DES GELTUNGSBEREICHES

Der Bebauungsplanentwurf wurde auf einer vom Katasteramt Cloppenburg bereitgestellten digitalen Kartengrundlage (Auszug aus der ALK) im Maßstab 1:5.000 gezeichnet. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte (s. Deckblatt, Maßstab 1:20.000) ersichtlich. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung. Der größte Teil des Geltungsbereiches westlich der „Feldstraße“ wird durch den (Außenbereichs-)Bebauungsplan AB 2 umgrenzt; östlich der Feldstraße grenzt noch der Bebauungsplan AB 1 und ein Siedlungssplitter am Südrand der Ortschaft Neuvrees an. Die zuletzt genannte Teilfläche bleibt ausgenommen, da hier im Bezug auf die Ziele dieser Planung kein Erfordernis der Planung besteht. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

3. PLANERISCHE VORGABEN

3.1 REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 1994, geändert und ergänzt 2002) wie auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) ist die Stadt Friesoythe als Mittelzentrum ausgewiesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) ist das ganze Planungsgebiet überlagernd als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und als Vorsorgegebiet für die Erholungsnutzung ausgewiesen. Die randlich verlaufende „Feldstraße“ ist als regional bedeutsamer Radwanderweg gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt außerdem in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung; es gehört aber nicht zu den ausgewiesenen Schutzzonen. Der ca. 200 m südlich beginnende Eleonorenwald ist als Vorranggebiet für die ruhige Erholung und zusätzlich als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan steht insofern im Einklang mit den Zielvorgaben der Raumordnung, indem er den Geltungsbereich von der Bebauung freihält und damit den Raum für die Erholungsnutzung und die landwirtschaftliche Bodennutzung sichert. Das Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung wird nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG UND SONSTIGE PLANUNGEN

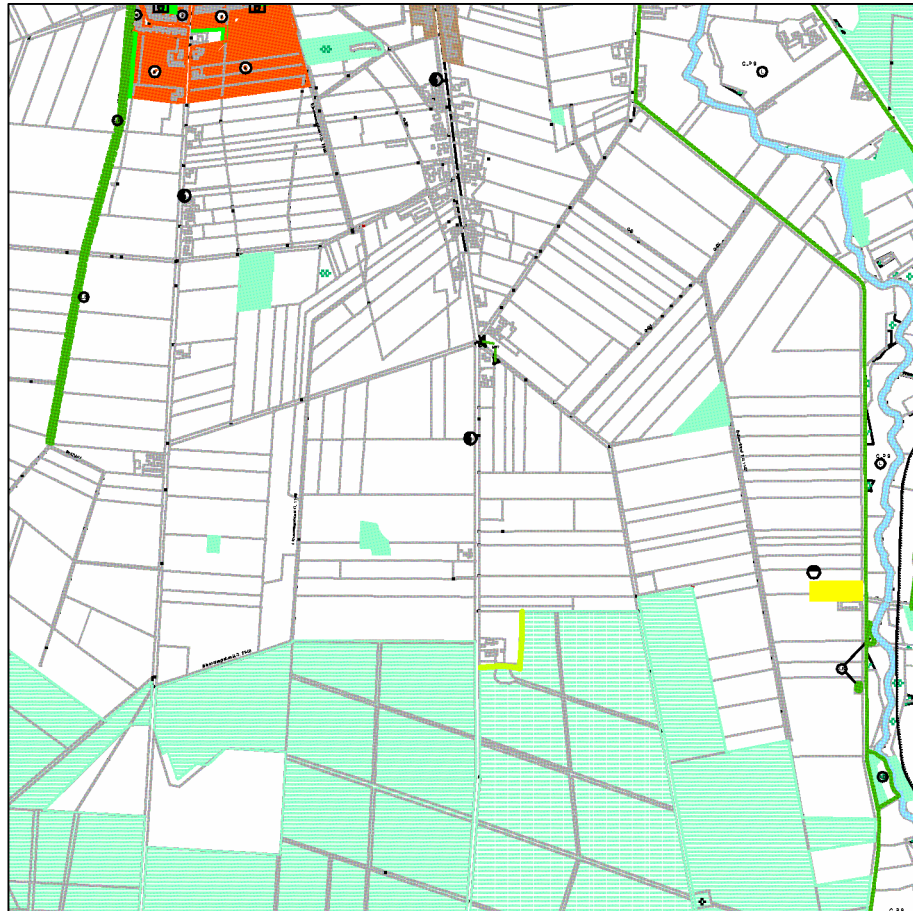
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Friesoythe (s. nachfolgende Abb.) sind die Flächen überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Diese Außenbereichsflächen werden in diesem einfachen Bebauungsplan nicht weiter durch Festsetzung einer Nutzungsart qualifiziert. Der Bebauungsplan folgt vielmehr diesen Darstellungen und ist aus dem FNP entwickelt, da er die landwirtschaftliche Flächennutzung in Form von Acker- und Grünlandwirtschaft und sonstige vergleichbare Bodennutzungen nicht schmälert. Die bislang nach § 35 in der Fläche bestehenden Baumöglichkeiten im Außenbereich werden jedoch, soweit sie nach der Landesbauordnung (NBauO) nicht genehmigungsfrei sind oder Infrastrukturmaßnahmen betreffen, durch den Bebauungsplan unterbunden, indem vor dem Hintergrund der hier verfolgten Planungsziele „von der Bebauung freizuhaltende Flächen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 10) festgesetzt werden. Das entspricht dem Auftrag des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln.

Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Flächennutzungsplan weiterhin verzeichnet ist eine kleine Waldfläche. Dieser einfache Bebauungsplan übernimmt die vorhandene Waldfläche nachrichtlich und nach Abgleich mit dem Waldkataster des Landkreises Cloppenburg in die Planzeichnung.

Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe.
Maßstab 1:50.000.



3.3 LANDSCHAFTSPANUNG

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998) ist das Planungsgebiet kein wichtiger Bereich in Bezug Natur und Landschaft sowie auf Vielfalt, Eigenheit und Schönheit. Für weite Teile des Geltungsbereiches werden als besondere Planungsziele die „Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen (Hecken, Gewässerrandstreifen)“ festgelegt.

Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Friesoythe aus dem Jahre 1993 enthält für den Geltungsbereich keine Aussagen zu schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften und zu Besonderheiten des Landschaftsbildes. Der Südteil des Plangebietes wird als entwicklungsbedürftige Fläche dargestellt, mit dem Vorschlag, Ackerwildkrautfluren und Kleingehölze sowie ältere Baumbestände zu entwickeln. Als Funktionsbestimmungen werden Artenschutz, Boden-/Erosionsschutz, Landschaftsbild und Biotopverbund genannt.

Die vorliegende Planung führt zu keinem Konflikt mit der Landschaftsplanung.

4. BISHERIGE NUTZUNGEN UND DEREN ENTWICKLUNG

Der Geltungsbereich wird flächendeckend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Außerhalb des Geltungsbereiches aber nahe des Gebietsrandes befindet sich im Westen und Osten je ein Betriebsstandort der Tierproduktion mit entsprechenden Stallanlagen. Diese Standorte sind einschließlich ihrer Entwicklungsflächen durch die Bebauungspläne AB 1 und AB 2 als Baufenster festgelegt. Außerdem stehen 3 Windenergieanlagen außerhalb planungsrechtlich abgesicherter Sondergebiete im Zentrum des Plangebietes; dementsprechend sind Erschließungswege vorhanden. Hinzu kommt eine einzelne kleine Waldfläche im Süden des Gebietes.

Die bei der Abgrenzung der benachbarten Bebauungspläne AB 1 und AB 2 angewendeten städtebaulichen Prinzipien führten zwangsläufig zu einer Überplanungslücke in dem von ihnen umschlossenen Bereich. Denn die Stadt ging davon aus, auch Windenergieanlagen (WEA) könnten auf ihre Umgebung eine zersiedelnde Wirkung entfalten, u.a. verursacht durch ihr technisches Erscheinungsbild sowie durch von Ihnen ausgehende Lärm- und Schattenemissionen. Daher wurden Wirkzonen vorhandener WEA in Abhängigkeit von deren Gesamthöhe angesetzt, innerhalb derer die Landschaft bereits als zersiedelt angesehen wurde.

Im diesem Falle wurden Wirkzonen von 250 m und 350 m um die Windenergieanlagen herum angesetzt; diese Wirkzonen wurden nicht in den Geltungsbereich der Bebauungspläne AB 1 und AB 2 einbezogen.

Es war zu erwarten, dass es in den die Windenergieanlagen umgebenden und bislang unbeplanten Bereichen zu einem erhöhten Ansiedlungsdruck in Bezug auf landwirtschaftliche wie gewerbliche Tierhaltungsanlagen kommt. Denn der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat zu einer Konzentration der Flächen auf wenige Betriebe geführt. Diese Entwicklung wird nach Aussage der Landwirtschaftskammer weiter anhalten. Damit geht die Tendenz einher, die Tiermast als wesentlichen Teil der Produktion auszuweiten und um betriebswirtschaftlicher Vorteile willen die Tierzahlen pro Stall möglichst groß zu dimensionieren. Die kleinbäuerliche Tiermast innerhalb des Dorfes ist nur noch eine Randerscheinung. Wegen der erhofften höheren Wertschöpfung werden daher große Stallanlagen mit moderner, arbeitssparender Betriebstechnik von den Betreibern angestrebt.

Städtebaulich lassen sich derartige Stallanlagen in vielen Fällen nicht auf den bisherigen Hofstellen im dörflichen Bauzusammenhang unterbringen, sei es aus Platzgründen oder Emissionsgründen. Die Erweiterung der Hofanlagen in den bisherigen Außenbereich hinein ist in etlichen Fällen zwar platzmäßig möglich, aber aus Immissionsschutzgründen wegen benachbarter fremder Wohnhäuser problematisch.

Daher wurden im letzten Jahrzehnt verstärkt Stallanlagen im Außenbereich fern der Hoflagen errichtet, insbesondere, um die erforderlichen oder größere Abstände zu betriebsfremden Wohnhäusern einhalten zu können. Große Abstände zur Wohnbebauung werden gewählt, damit die Geruchsausbreitung auch bei der Planung und Installation der Stallbelüftung möglichst keine Probleme bereitet. Die Tierhaltungsbetriebe streben auch aus seuchenhygienischen Befürchtungen untereinander größere Abstände an. Das hat die zunehmende Inanspruchnahme des Außenbereichs zur Folge.

Das städtebauliche Problem ist die Außenbereichsprivilegierung, die der Gesetzgeber bei Erlass des § 35 BBauG in Kauf genommen hat, als noch nicht mit einer massiven Betriebsaus- und -ansiedlung in den Außenbereich zu rechnen war. Das gilt insbesondere für die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe, die weder eine ausreichende Bin-

dung an eine eigene Futtergrundlage vor Ort haben müssen noch an das Erfordernis des untergeordneten Teiles der Betriebsfläche gebunden sind. Absehbare Folge dieser von der Außenbereichsprivilegierung angestoßenen Entwicklung ist, dass mittlerweile der Außenbereich durch Ställe oder Stallanlagen zersiedelt zu werden droht.

Die Ortschaften Gehlenberg, Neulorup, Neuvrees und Neuscharrel sind bereits heute Gebiete mit extrem hoher Viehdichte.

Die Stadt Friesoythe war sich bei der Aufstellung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 des Problems bewusst, dass sie das Problem der hohen Tierzahlen und deren Emissionen im zum Teil schon zersiedelten Außenbereich nicht vollständig lösen konnte. Die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 war daher erklärtermaßen zunächst eine Teilkonfliktlösung, die darin besteht, in den einzelnen Bebauungsplänen höherwertige Flächen, Erholungsflächen und Flächen, die sich dadurch hervorheben, noch unzersiedelt zu sein, unter den Schutz vor weiterer Besiedlung zu stellen.

Zwischenzeitlich wurde im Auftrag der Stadt Friesoythe vom TÜV-Nord (Hamburg) ein "Gutachten zu Geruchs-Emissionen und -Immissionen Geruch-Immissionskataster für die Ortschaften Neulorup, Gehlenberg, Neuvrees, Neuscharrel und Ellerbrock erstellt (Stand: 28.04.2009) einschließlich einer Ergänzung mit einer Ausbreitungsrechnung nach GIRL vom 29. Februar 2008 (Stand: 04.05.2009). Da durch diese Gesamtuntersuchung der Immissionssituation gem. GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) sichtbar wurde, dass die genannten Ortslagen weit stärker belastet sind als bisher bekannt und zum Teil weit oberhalb der hinzunehmenden Geruchsimmissionswerte, können neue Tierhaltungsanlagen im Planungsraum nur noch akzeptiert werden, wenn die Gesamtbelastung nicht erhöht wird oder verringert wird.

Die Stadt war und ist sich des Problems bewusst, dass der Ausschluss von weiteren Tierhaltungsanlagen, aber auch anderer privilegierter Bauten im Außenbereich, in diesem Bebauungsplan AB 14 zu stärkerem Ansiedlungsdruck auf solche Gebiete in Friesoythe führen könnte, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses und vergleichbarer Bebauungspläne liegen. Das könnte für die Stadt zur Folge haben, auch weitere Außenbereiche im Kommunalgebiet überplanen zu müssen. Die Stadt Friesoythe wird vor dem Hintergrund der Entwicklung der Immissionsbelastung auch prüfen, in wie weit sich eine Immissionsverbesserung durch Änderung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen in anderen Bereichen der Ortschaften Neulorup, Gehlenberg, Neuvrees, Neuscharrel und Ellerbrock realisieren lässt.

5. BELANGE DER DENKMALPFLEGE

Besondere oder wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt geworden. Es wird jedoch auf die Meldepflicht vor- und frühgeschichtlicher Bodenfunde auf dem Bebauungsplan textlich wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen

nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

6. PLANKONZEPTION

Ein Ziel des Bebauungsplanes AB 14 ist es, in Bereichen, in denen die Geruchsimmissionswerte bereits heute deutlich überschritten sind, einen weiteren Anstieg der Immissionen aus der Tierhaltung vorsorglich zu unterbinden. Außerdem sollen anknüpfend an die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 bislang baulich nicht oder wenig belastete Außenbereichsflächen vor der fortschreitenden Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben geschützt werden. Dabei soll auch die Erholungsfunktion des Außenbereiches in offener Landschaft, hier insbesondere entlang eines regional bedeutsamen Radwanderweges zwischen dem Siedlungsrand von Neuvrees und dem nahe gelegenen Eleonorenwald, gesichert werden.

6.1 IMMISSIONSVORSORGE

Ein Ziel des Bebauungsplanes AB 14 ist es, in den umliegenden besiedelten Bereichen, in denen die Geruchsimmissionswerte bereits deutlich überschritten sind, einen weiteren Anstieg der Immissionen aus der Tierhaltung zu vermeiden. Daher wird die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich, soweit sie nicht genehmigungsfreie Vorhaben und z.B. solche der Infrastruktur umfasst (vgl. textliche Festsetzung § 1), unterbunden.

Voraussetzung für diese Immissionsvorsorge und die in den Bebauungsplänen AB 13 und AB 15 darüber hinaus geplante Immissionssanierung ist die vorliegende Immissionskartierung, deren Aussagen den aktuellen Stand wiedergeben. Dazu hat der TÜV-Nord im Auftrag der Stadt Friesoythe TÜV-Nord (Hamburg) ein "Gutachten zu Geruchs-Emissionen und -Immissionen Geruch-Immissionskataster für die Ortschaften Neulorup, Gehlenberg, Neuvrees, Neuscharrel und Ellerbrock erstellt (Stand: 28.04.2009) einschließlich einer Ergänzung mit einer Ausbreitungsrechnung nach GIRL vom 29. Februar 2008 (Stand: 04.05.2009) vorgelegt. Diese Gesamtdarstellung (Immissionskataster) wird von der Stadt kontinuierlich fortgeschrieben werden, um künftig als Beurteilungsgrundlage tragfähig zu bleiben. Aus dieser Übersicht geht hervor, welche Gebiete nach § 30 bzw. 34 BauGB (Baugebiete und Ortslagen) sowie welche Wohnnutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) höher belastet sind, als es die jeweils anzusetzenden gebietsbezogenen Immissionswerte (IW) im Sinne der Ziff. 3.1 der GIRL vorsehen. Es sind dies heute weite Teile der Gebiete in und um die Ortschaften Gehlenberg, Neuscharrel und Neulorup. Angesichts dieser zu hohen Gesamtbelastung der Ortslagen ist es nach Auffassung der Stadt geboten in eine Immissionssanierung bzw. Immissionsbegrenzungsplanung einzusteigen.

6.2 ENTWICKLUNG DER WINDENERGIENUTZUNG

Für die vorhandenen Windenergieanlagen, die außerhalb der durch Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung dargestellten Sondergebiete können in diesem Bebauungsplan keine Festsetzungen für eine Entwicklung und Erneuerung der Windenergieanlagen nicht getroffen werden. Es hätte der Ausweisung zusätzlicher Sondergebiete bedurft, die jedoch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit denselben Abstandskriterien wie bei den bestehenden Sondergebieten nicht möglich ist. Somit bleibt für diese bestehenden Windenergieanlagen lediglich der Bestandschutz. Ihre Standorte sind im Bebauungsplan nachrichtlich verzeichnet.

6.3 SCHUTZ DES VERBLIEBENEN AUSSENBEREICHS VOR WEITERER ZERSIEDELUNG UND GERUCHSBELASTUNG

Hier wird die Systematik der früheren Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 aufgegriffen, den Außenbereich vor weiterer Bebauung zu schützen.

Obgleich die im Geltungsbereich befindlichen Außenbereichsflächen von vergleichsweise trivialer Qualität sind, gilt es sie zu erhalten. Wie die vorhandene Situation zeigt, sind bereits so viele Außenbereichsflächen durch Stallanlagen im Außenbereich, durch Siedlungssplitter und Splittersiedlungen in Anspruch genommen worden, dass kaum noch zusammenhängende, baulich ungestörte Außenbereichsflächen von hinreichender Größe zu finden sind. Unbebaute Außenbereiche haben aus folgenden Gründen besonderes Gewicht:

- unbebaute Außenbereiche dienen der Erholung, dem menschlichen Wohlbefinden und Ausgleich dadurch, dass hier Abstand von der Geschäftigkeit der Ortslagen zu finden ist. Insofern sind unbebaute Außenbereiche auch ohne besondere Ausstattungsmerkmale („trivialer Außenbereich“) nötig. Mittelbar nützt das Freihalten des trivialen Außenbereiches für Erholungszwecke auch den überdurchschnittlich wertvollen Landschaftsbestandteilen, die andernfalls noch stärker dem Erholungsdruck ausgesetzt wären. Zu den allgemeinen positiven Merkmalen der Außenbereiche gehören deren Ruhe und ihre besondere Luftqualität sowie ihre Eigenschaft als Ort der Erfahrung von Raum und Weite. Außenbereiche haben insofern hohen gesundheitlichen Wert.
- unbebaute Außenbereiche erlauben, die Einbindung des Menschen in die Natur und seine Abhängigkeit von der Natur zu verdeutlichen und erfahrbar zu machen; sie haben insofern hohen pädagogischen Wert.
- unbebaute Außenbereiche stellen zu den durch Menschen intensiv, technisch und baulich genutzten Flächen der Ortschaften ein naturgeprägtes Gegengewicht dar, das für das menschlichen Selbstverständnis zwingend erforderlich ist. sie haben insofern hohen kulturellen Wert.
- unbebaute Außenbereiche dienen der ständigen Regeneration von Naturprozessen in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Pflanze und Tier; sie haben insofern hohen ökologischen Wert.

Zum ländlichen Raum gehört konstitutiv der unbebaute Außenbereich dieser Qualität. Er ist nicht ersetzbar durch innerörtliche Parkanlagen. Seine Erhaltung ist daher Planungsziel von hohem Gewicht.

Der Umfang des zu erhaltenden unbebauten Außenbereiches ist nicht abstrakt festzulegen, sondern hängt im Wesentlichen ab von der naturräumlichen Ausgangslage, den Anforderungen der Allgemeinheit an zusätzliche Bauflächen sowie der erforderlichen Wohlfahrtswirkung des Außenbereiches. Im vorliegenden Fall ist der Verbrauch der unbelasteten Außenbereiche in den Ortschaften Gehlenberg, Neulorup und Neuscharrel so beschleunigt, dass der Verlust der meisten Außenbereiche dieser Qualität in kurzer Zeit zu befürchten wäre, abgesehen von den Waldflächen.

Die unverbauten Außenbereiche sind nicht irgendwo erforderlich, ihre Lage ist nicht beliebig. Sie sind im ländlichen Raum primär für die lokale Bevölkerung wohnungsnah erforderlich. Das ist ein wichtiges, unverzichtbares Merkmal des ländlichen Raumes. Insofern ist ein Verweis auf unverbaute Bereiche an anderer Stelle im Kommunalgebiet der Stadt Friesoythe oder darüber hinaus nicht sachgerecht. Daher werden hier die bevölkerungsnahen Freiräume geregelt.

In die Planung werden auch solche Bereiche einbezogen, die heute durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits eine gewisse Beeinträchtigung des Land-

schaftsbildes erfahren haben. Dies geschieht deshalb, weil absehbar ist, dass es bei einer weiterhin unregelmäßigen Entwicklung der Bebauung im Außenbereich hier zu einer städtebaulich bedenklichen und nicht gewollten Konzentration von Stallbauvorhaben und vergleichbaren Bauten kommen wird. Dies ist auch dadurch bedingt, dass Antragsteller in diesen Bereich drängen, die in den Gebieten der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 keine Standorte mehr neu begründen können bzw. an vorhandenen Betriebsstandorten in und an den Ortslagen keine Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden. Die Stadt kann aber nicht hinnehmen, dass sich im Bereich rund um die WEA quasi ein informelles Industriegebiet entwickelt, dass neben der kumulativen negativen optischen Wirkung auf die Umgebung außerdem die Geruchsbelastung in der Fläche weiter ansteigen lässt.

Die verbleibenden Flächen des Außenbereiches sollen daher mit dieser Planung gesichert werden, indem sie von größeren außenbereichsprivilegierten Bauvorhaben freigehalten werden.

In der Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Öffentlichkeit und ansässigen Bürger an unzersiedelter Landschaft misst die Stadt Friesoythe dem letzteren ein höheres Gewicht bei. Es werden jedoch Ausnahmeregelungen getroffen für genehmigungsfreie Bauten sowie Maßnahmen z.B. des Straßenbaus und der Wasserwirtschaft. Untergeordnete Gebäude und Anlagen, die genehmigungsfrei sind, sollen nicht ausgeschlossen werden, da sie die Immissionsprobleme nicht tangieren, kein Hindernis für die Erneuerung und Entwicklung der Windenergie darstellen und ihr Ausschluss im Übrigen verwaltungsmäßig zu aufwendig wäre. Auch soll die Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur (Straßen, Gewässer, Leitungen) nicht behindert werden.

Ein Grund für den Ausschluss speziell landwirtschaftlicher Gebäude liegt darin, dass sie im Außenbereich fast ausschließlich für die Tierhaltung vorgesehen werden. Dessen Geruchsbelastung soll jedoch nicht weiter gesteigert werden. Denn nach den Ermittlungen zur summierten Geruchsbelastung im Raum der Ortschaften Gehlenberg, Neulorup, Neuvrees und Neuscharrel ist nicht mehr die Steigerung, sondern nur noch eine Reduzierung der Belastung vertretbar.

Im Übrigen haben die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 meist ausreichende Entwicklungsflächen zugewiesen bekommen. Entsprechend des seinerzeit erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrages sind konkretisierte Entwicklungsabsichten innerhalb des Bebauungsplanes AB 14 nicht ermittelt worden; von daher ist die Festsetzung von Entwicklungsflächen (als „Baufenster“ analog der Vorgehensweise in den anderen Plänen AB 1 bis AB 12 sowie nun auch in AB 13 und AB 15) in diesem Bebauungsplan insbesondere vor dem Hintergrund der vorrangigen Planungsziele (Immissionsvorsorge und Schutz des Außenbereiches vor weiterer Zersiedelung) nicht vorgesehen.

Die Stadt Friesoythe ist sich bewusst, dass der mit der Planung einhergehende Ausschluss von Tierhaltungsanlagen im bislang nicht reglementierten Außenbereich zu einem deutlichen, kleinräumig u.U. auf Null reduzierten Angebot an Stallstandorten führen kann. Diese Entwicklung kann beschleunigt werden, wenn aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe die Abstände zwischen den Stallanlagen so groß gewählt werden müssen, dass sich im nicht überplanten Außenbereich oder den dörflichen Ostlagen nur noch schwer weitere Standorte finden lassen.

Mit dieser Planung ist nicht beabsichtigt, landwirtschaftliche Existenzen zu gefährden. Ein Landwirt hat berechtigtes Interesse, dass nicht nur sein derzeitiger Betriebsbestand, sondern auch eine künftigen Betriebsausweitung realistisch betrachtet und bei

der Abwägung berücksichtigt wird. Ausreichend konkretisierte Entwicklungsabsichten auf Flächen im Plangebiet liegen jedoch nicht vor.

Eine ungebremste Entwicklung könnte auch einen deutlichen Abwertungseffekt, einem so genannter „Trading-Down-Effekt“ für die umgebenden Ortschaften haben. Das könnte zu Abwanderungen und dazu führen, dass die öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen gefährdet würden. Somit werden auch in dieser Hinsicht öffentliche Belange berührt. Ähnliches gilt für gewerbliche Betriebe. Sie sind schutzbedürftig insofern, als sie auf eine möglichst tierimmissionsfreie Zone für Produktion und Handel mit geruchsempfindlichen Nahrungsmitteln oder Textilien angewiesen sind.

Im Zusammenspiel mit den weiter oben genannten Zielsetzungen wird ein gerechter Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Begrenzung von Geruchsmissionen und dem Erhalt ortsnaher Erholungsräume in offener Landschaft auf der einen Seite sowie den Interessen der Landwirtschaft sowie der gewerblichen Tierhaltung nach Sicherung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten andererseits erreicht. Gleichzeitig wird angesichts der vorhandenen und vom TÜV-Nord ermittelten Belastung durch Geruchs- und Schadstoffe aus der Tierhaltung das öffentliche Interesse an einer Vermeidung der weiteren Verschärfung der Immissionssituation berücksichtigt.

6.4 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB (2007) UND BAUNVO (1990)

§ 1 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(1) Die Flächen im Geltungsbereich sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten. Abweichend sind folgende baulichen Anlagen zulässig:

1. Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Wasser sowie der Wasserwirtschaft (einschließlich Abwasserwirtschaft) und dem Straßen- und Wegebau dienen;

2. die Landwirtschaft; ihr dienende bauliche Anlagen jedoch nur, soweit sie gem. des Anhanges zu § 69 Abs. 1 NBauO im Außenbereich baugenehmigungsfrei sind;

3. Vorhaben des Bodenabbaus und der Rohstoffgewinnung.

§ 2 Sonstiges

(1) Die eventuelle Anordnung von Emissionsbeschränkungen gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die eventuelle Zulässigkeit des Ersatzes vorhandener Windenergieanlagen bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 BauGB für das Bauen im Außenbereich.

7. ERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNG / WASSER / ABFALL / ALTLASTEN

7.1 VERKEHRERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden über die bestehenden gewidmeten Verkehrsstraßen bzw. genossenschaftlichen oder privaten Wege erschlossen.

Da die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung unverändert bleiben kann, werden zusätzliche Ver- und Entsorgungsanlagen nicht festgesetzt.

Für die Erschließung möglicher (auch genehmigungsfreier) Bauvorhaben und im Rahmen der zulässigen Flächennutzung können jedoch Straßenbau-, Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen erforderlich sein. Sie werden durch diesen Bebauungsplan jedoch weder vorgegeben noch untersagt.

7.2 WASSER- UND BODENSCHUTZ / WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT

Bei Baumaßnahmen ist zu beachten, dass für die Einleitung von Oberflächenwasser ins Grundwasser oder in Vorfluter entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Etwaige wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Verrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) umgesetzt werden; dies gilt auch für ggf. erforderliche neue Überfahrten zur Querung vorhandener Gewässer. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an die zuständige Wasserbehörde zu richten.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt durch die entsprechend autorisierten Unternehmen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Cloppenburg.

8. EINGRIFFSREGELUNG

Durch den weitgehenden Ausschluss üblicherweise im Außenbereich privilegierter Bauvorhaben führt diese Planung nicht zu erheblichen Eingriffen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln wären. Ein konkret definiertes Baurecht, für das eine Eingriffs- und Kompensationsbilanz zu erstellen wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Der Umfang einer evtl. notwendigen Kompensation für die im Geltungsbereich künftig noch zulässigen Vorhaben ist daher sachgerecht erst auf nachfolgenden Verfahrensebenen darzulegen. Das gilt auch für einen evtl. Ersatz der bestehenden Windräder.

Zu Einzelheiten der Kompensation möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge eventueller Baumaßnahmen macht dieser Bebauungsplan jedoch keine Vorgaben. Dies ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht sinnvoll möglich, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden, d.h. das jeweilige Ausmaß des Eingriffes (z.B. der Versiegelungsgrad) derzeit nicht bestimmt werden kann. Es sind vielmehr in den entsprechenden nachfolgenden Verfahren die jeweils geltenden Vorschriften zu Ausgleich und Ersatz zu beachten

Da durch diesen einfachen Bebauungsplan keine verbindlichen Baurechte für zusätzliche Anlagen und Gebäude geschaffen werden als im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung möglich, sondern vielmehr die Möglichkeiten zur Errichtung von weiteren Gebäuden einschließlich Tierhaltungsanlagen in der Fläche eingeschränkt werden, ist davon auszugehen, dass diese Planung zu keinen erheblichen und nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand von Natur und Landschaft im Geltungsbereich führen wird.

9. UMWELTBERICHT

9.1 EINLEITUNG

9.1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DIESER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in erster Linie folgende Planungsziele verfolgt:

Ein Ziel des Bebauungsplanes AB 14 ist es, in Bereichen, in denen die Geruchsimmissionswerte bereits heute deutlich überschritten sind, einen weiteren Anstieg der Immissionen aus der Tierhaltung vorsorglich zu unterbinden. Außerdem sollen anknüpfend an die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 bislang baulich nicht oder wenig belastete Außenbereichsflächen vor der fortschreitenden Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben geschützt werden. Dabei soll auch die Erholungsfunktion des Außenbereiches in offener Landschaft, hier insbesondere entlang eines regional bedeutsamen Radwanderweges zwischen dem Siedlungsrand von Neuvrees und dem nahe gelegenen Eleonorenwald, gesichert werden. Daher wird die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich, soweit sie nicht genehmigungsfreie Vorhaben und z.B. solche der Infrastruktur umfasst (vgl. textliche Festsetzung § 1), unterbunden.

9.1.2 UMWELTSCHUTZZIELE EINSCHLÄGIGER FACHGESETZE SOWIE FACHPLANUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIESE PLANUNG

Neben den allgemeinen Umweltschutzziele, wie sie nach dem Baugesetzbuch in der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, ist in diesem Planverfahren insbesondere der Immissionsschutz zu beachten.

Einschlägige Regelwerke des Immissionsschutzes sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) selbst sowie die hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Geruchsimmissionen von Tierhaltungsbetrieben, die außerhalb des Geltungsbereiches in der näheren Umgebung wie auch im weiteren Umfeld angesiedelt sind. Als Beurteilungsgrundlage (Immissionswerte) bzw. als Berechnungsverfahren kann hierfür die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren für einzelne Vorhaben herangezogen werden (s.u. Schutzgut Mensch).

Im BauGB sind auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als ein wichtiger Belang des Umweltschutzes verankert. Vor dem Hintergrund knapper werdender fossiler Energieträger wird in Zukunft die Bedeutung der Einsparung von Energie bzw. die Nutzung regenerativer Energiequellen weiter steigen. Die bestehende Windenergienutzung im Gebiet wird durch diesen Bebauungsplan nicht beeinträchtigt (s. textliche Festsetzungen). Die Standorte der Windenergieanlagen sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Sonstige planerische Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, der Flächennutzungsplanung sowie der Landschaftsplanung sind an entsprechender Stelle der Begründung weiter oben berücksichtigt (s.a. Kap. 3).

9.2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

9.2.1 BESTAND UND BEWERTUNG

9.2.1.1 SCHUTZGUT MENSCH

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Geruchsimmissionen von Tierhaltungsbetrieben, die sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch im weiteren Umfeld angesiedelt sind. Als Beurteilungsgrundlage (Immissionswerte) bzw. als Berechnungsverfahren kann hierfür die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen werden.

Ein Ziel des Bebauungsplanes AB 14 ist es, in Bereichen, in denen die Geruchsimmissionswerte bereits heute deutlich überschritten sind, einen weiteren Anstieg der Immissionen aus der Tierhaltung vorsorglich zu unterbinden. Außerdem sollen anknüpfend an die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 bislang baulich nicht oder wenig belastete Außenbereichsflächen vor der fortschreitenden Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben geschützt werden. Dabei soll auch die Erholungsfunktion des Außenbereiches in offener Landschaft, hier insbesondere entlang eines regional bedeutsamen Radwanderweges zwischen dem Siedlungsrand von Neuvrees und dem nahe gelegenen Eleonorenwald, gesichert werden. Daher wird die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich, soweit sie nicht genehmigungsfreie Vorhaben und z.B. solche der Infrastruktur umfasst (vgl. textliche Festsetzung § 1), unterbunden.

Was die Windenergieanlagen außerhalb der durch Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung dargestellten Sondergebiete angeht, so können in diesem Bebauungsplan keine Festsetzungen für eine Entwicklung bzw. Erneuerung dieser Windenergieanlagen getroffen werden. Es hätte der Ausweisung zusätzlicher Sondergebiete bedurft, die jedoch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit denselben Abstandskriterien wie bei den bestehenden Sondergebieten nicht möglich ist. Somit bleibt für diese bestehenden Windenergieanlagen lediglich der Bestandsschutz. Ihre Standorte sind im Bebauungsplan nachrichtlich verzeichnet. Bei Errichtung der vorhandenen WEA wurde bereits im Genehmigungsverfahren der Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen berücksichtigt. In Folge der vorliegenden Planung ergeben sich bezogen auf den genehmigten Bestand keine veränderten Umweltaspekte, insofern braucht in der Umweltprüfung / dem Umweltbericht zu diesem einfachen Bebauungsplanes darauf auch nicht eingegangen werden.

9.2.1.2 SCHUTZGÜTER DES KOMPLEXES NATUR UND LANDSCHAFT

Für die Bestandsbewertung sei ergänzend auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) verwiesen (s. Kap. 3.2).

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zur Hunte-Leda-Moorniederung und hier zur Einheit der Esterweger- bzw. Friesoyther-Geestinseln. Hier liegt ein Durchdringungsgebiet von Moor und Geest und damit ein mannigfaltiger Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren sowie einzelnen Hochmoorbildungen vor. Die potentiell zu erwartenden Stieleichen-Birkenwälder aber auch die Erlenbruchwälder der Fließgewässerniederungen und Hochmoorränder sind bis auf Ausnahmen verschwunden. Ebenso sind die Moorstandorte zum größten Teil entwässert und kultiviert worden. Die Flächen der Grundmoräneninseln waren überwiegend lange Zeit verheidet und dementsprechend bergen sie podsolierte Böden, deren ursprüngliche Profilfolge heute z.T. mehr oder minder stark verändert ist.

Heute werden die Flächen im Planungsgebiet und seiner Umgebung intensiv als Acker- oder seltener Grünland genutzt und von Gräben stark entwässert. Die Landschaft ist hier bis auf straßen- und wegbegleitende Baumreihen (v.a. Linden und Eichen), Gehölzstreifen an den Parzellenrändern und einzelne kleine Waldflächen so gut wie ausgeräumt. Einige Stallanlagen sind in die offenen Fluren der Umgebung eingestreut.

Diese offene Landschaft wird verhältnismäßig gering durch die erforderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung und den Versorgungsverkehr zu den Stallanlagen gestört. Weil wenig Störungen auftreten, hat der Raum ein gutes Potential für die Tierwelt, wenn auch z.T. begrenzt durch die vorhandenen Windräder und die Art der intensiven Acker- und Grünlandnutzung, die ein nur beschränktes Artenspektrum zulässt.

Der Landschaftsraum hat teilweise die Funktion wie schwach bebaute, zusammenhängende Landschaftsraum: er bildet den Kontrast zur Siedlungsfläche und ist daher für Pflanzen und Tiere wertvoll wegen seiner geringen Belastung durch Verkehr, Lärm, Luftinhaltsstoffe, sowie menschliche und visuelle Störungen. Dem steht die Windenergienutzung zum Teil entgegen. Durch die vorhandenen Wege ist dieser Landschaftsraum für die Allgemeinheit erschlossen und erfahrbar. Entlang der Feldstraße verläuft außerdem ein regional bedeutsamer Radwanderweg.

Das Landschaftsbild wird dominiert durch die großen Windräder in offenen Ackerfluren, abgesehen von den weniger zersiedelten Landschaftsbereichen am Südrand des Plangebietes, wo auch neben einzelnen Waldflächen auch die Kulisse des Eleonorenwaldes in das Blickfeld des Betrachters geraten.

Das vorhandene intensiv bewirtschaftete Ackerland (A) und Intensivgrünland (GI) sind nach üblichen Biotopbewertungsmodellen von relativ geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Von mittlerer Bedeutung sind indes die vorhandene Einzelbäume und Gehölzreihen an den Straßen, den Wasserzügen und auf und an den bebauten Grundstücken. Diese Gehölzstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Beim Planungsgebiet handelt es sich um ein Acker- und Grünlandklimatop. Ackerflächen aber auch weitläufige Grünlandareale dienen der Frischluftentstehung in der Nacht und beeinflussen das Lokalklima der angrenzenden besiedelten Bereiche positiv.

Die potenziell im Außenbereich mögliche Bebauung wird durch diesen Bebauungsplan deutlich begrenzt. Im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen werden durch diesen Bebauungsplan die naturräumlichen Gegebenheiten, die Biotop- und Nutzungstypen sowie Arten- und Lebensgemeinschaften gegenüber dem bisherigen Zustand nicht geändert. Es sind hier gegenüber dem bisherigen Planungsstand keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, sowie Boden und Wasser als Folge dieser Planung zu erwarten.

9.2.1.3 SCHUTZGÜTER DES KOMPLEXES KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Auf die Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf dem Bebauungsplan hingewiesen.

Wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt.

9.2.1.4 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Aufgrund der räumlich lockeren Verteilung der zulässigen Nutzungen sind negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft andererseits sowie Kultur- und Sachgütern als Folge dieser Planung nicht zu erwarten.

9.2.2 PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

9.2.2.1 ENTWICKLUNG BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Mit der Umsetzung der Planung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Baumöglichkeiten in diesem Teil des Außenbereiches werden deutlich begrenzt.

Von daher sind auch keine zusätzliche Immissionsbeiträge aus Tierhaltungsanlagen zu erwarten. Es dient der auf Grund der Gesamtbelastung gebotenen Immissionsvorsorge, dass hier eventuell emittierende Bauvorhaben unterbleiben, die ohne diese Planung möglicherweise realisiert würden.

9.2.2.2 ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Für den Fall, dass diese Planung nicht zu Stande kommt, ergeben sich folgende Entwicklungen:

- Die Immissionen aus der Tierhaltung könnten weiter ansteigen; ebenso die Zersiedelung dieses Außenbereiches.

9.2.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Außer der Begrenzung der potenziell möglichen Bebauung sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

9.2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Restriktionen für weitere Tierhaltungsanlagen und sonstige Bauvorhaben sind in diesem Maß vor dem Hintergrund der Planungsziele erforderlich und angemessen. Geringere Restriktionen wären wenig wirkungsvoll und nicht verantwortbar.

9.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

9.3.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN

Zur Beurteilung der Planung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die Entwicklungsabsichten der Tierhaltungsbetriebe sowie im Hinblick auf Immissionseinwirkungen wurde auf die bisherigen Planungen (Außenbereichs-Bebauungspläne Nr. 1 – 12) sowie auf Gutachten des TÜV-Nord zur Immissionssituation im Raum Gehlenberg, Neuvrees, Neulorup und Neuscharrel zurückgegriffen.

9.3.2 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („MONITORING“)

Die Stadt Friesoythe wird weiterhin im Rahmen der Fortschreibung des Immissionskatasters prüfen, ob in Zukunft weitere Planungen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen erforderlich werden.

9.3.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Geltungsbereich werden durch diesen Bebauungsplan die naturräumlichen Gegebenheiten, die Biotop- und Nutzungstypen sowie Arten- und Lebensgemeinschaften gegenüber dem bisherigen Zustand nicht geändert. Es sind hier gegenüber dem bisherigen Planungsstand keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, sowie Boden und Wasser als Folge dieser Planung zu erwarten.

Wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt.

Durch die deutliche Begrenzung der Baumöglichkeiten in diesem Teil des Außenbereiches wird ein Beitrag geleistet, dass die Immissionen in den Wohn- und Baugebieten nicht weiter ansteigen und die Funktionen des Außenbereiches insbesondere für die Erholungsnutzung und die landwirtschaftliche Bodennutzung erhalten bleiben.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister